

findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reisezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reisezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reisezeugnis eines . . . . . erworben“.

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 zwanzig, im Falle 2 dreißig Mark und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

**Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.**

**Stadt.**

## **Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechsstufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren.**

Berlin, den 24. November 1902.

Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — und vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentralbl. S. 950 und 933) bestimme ich bezüglich der von den fremden Prüflingen (§ 16 der Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901) für die Prüfung zu zahlenden Gebühr:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 Mf., bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 Mf.